

Flurbereinigungsverfahren Schwei,
Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Stadland
Az.: 3.2.3–2309/0.4.2

Oldenburg, den 13.05.2013

EINLADUNG

zur Wiederholung der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Schwei

Im Flurbereinigungsverfahren Schwei, Landkreis Wesermarsch, habe ich gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den Termin zur Wiederholung der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft anberaunt auf

Mittwoch, dem 05. Juni 2013, um 19.30 Uhr
in der Markthalle Rodenkirchen, Am Markt, 26935 Stadland

Zu diesem Termin werden hiermit alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) eingeladen.

Die Wiederholung der Wahl ist erforderlich, da die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Schwei vom 31.03.2011 durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wurde.

Wenn ein Teilnehmer am Termin verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin dem Amt für Landentwicklung vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei der Gemeinde Stadland ausgestellt.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Schwei.
Zur Ermittlung der Wahlberechtigung ist es daher erforderlich, daß jeder zur Wahl erscheinende Teilnehmer bzw. Bevollmächtigte einen **Personalausweis bzw. Reisepass** vorzeigt.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat in jedem Wahlgang der Vorstandswahl nur eine Stimme. Das gilt auch, wenn ein Bevollmächtigter mehrere Vollmachten vorlegt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.


(Speckmann)
Projektleiter